



A-Post
Gemeinderat Kaltbrunn
Postfach 204
8722 Kaltbrunn

20. Januar 2022

Geschäft Nr. 21-11529

Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Sonnhalde**
Festlegung reduzierter Waldabstand für Anlagen

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Im Überbauungsplan Altersheimstrasse vom 11. November 2013 liegt ein Teil des auf den Grundstücken Nrn. 1628 und 1633 als «Umgebungsfläche» festgelegten Bereichs innerhalb des ordentlichen Waldabstandes. Gemäss den besonderen Vorschriften sind in dieser «Umgebungsfläche» Anlagen zulässig. Der Waldabstand wurde jedoch nicht geregelt. Für eine zweckmässige Überbauung mit möglichen Anlagen soll der Waldabstand mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan auf 10 m reduziert werden. Für Bauten gilt weiterhin der gesetzliche Waldabstand von 15 m gemäss Art. 91 PBG.

b) Der Sondernutzungsplan wurde vom 21. September bis 4. Oktober 2021 der Mitwirkung unterstellt. Es sind drei Hinweise eingegangen. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 25. Oktober 2021. Während der öffentlichen Auflage vom 15. November bis 14. Dezember 2021 wurden keine Einsprachen erhoben.



2 Erwägungen

- a) Die Erwägungen aus der Vorabklärung vom 25. Januar 2021 sind eingeflossen.
- b) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).
- c) Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.
- d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Kantonsforstamt